

# Besoldungsverordnung (BVO)

Änderung vom ...

---

*Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,*

gestützt auf Art. 74 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. vom 30. April 1995<sup>1)</sup> und Art. 73 des Personalgesetzes vom 24. Oktober 2005,<sup>2)</sup>

*beschliesst:*

## I.

Der Erlass bGS [142.211](#) (Besoldungsverordnung; BVO), Stand 1. Januar 2015, wird wie folgt geändert:

**Art. 1 Abs. 2** (geändert)

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt die Abgeltung von Zulagen, Spesen, Pikettdienst und ausserordentlicher Arbeitszeit in Ergänzung zu dieser Verordnung fest.

**Art. 2 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert)

<sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für die Angestellten des Kantons einschliesslich seiner unselbständigen Anstalten und Betriebe sowie der Gerichte.

<sup>2</sup> Sofern keine besondere Regelung besteht, gilt diese Verordnung auch für die Angestellten von selbständigen Anstalten und Betrieben des Kantons.

**Art. 3 Abs. 3** (aufgehoben), **Abs. 4** (geändert), **Abs. 6** (geändert)

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

---

<sup>1)</sup> KV (bGS [111.1](#))

<sup>2)</sup> PG (bGS [142.21](#))

Entwurf Regierungsrat, 5. Juli 2016

---

<sup>4</sup> Der ordentliche Stundenlohn wird aus dem Jahreslohn geteilt durch 2184 Jahresarbeitsstunden berechnet.

<sup>6</sup> Erhalten Angestellte von Dritten oder vom Bund Lohnzahlungen, Honorare, Sitzungsgelder oder dergleichen im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgabenerfüllung oder Tätigkeit im Auftrag des Arbeitgebers, stehen diese dem Arbeitgeber zu. Ausgenommen sind Spesenvergütungen.

**Art. 4 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 4**, **Abs. 5** (neu)

<sup>1</sup> Eine Funktionsbewertungskommission erstellt für jede Stelle eine Bewertung, abgestützt auf den Stellenbeschrieb. Im Rahmen der Funktionsbewertung werden die stellenbezogenen Anforderungen, insbesondere die fachlichen Voraussetzungen, die Prozessanforderungen, die beruflichen Rahmenbedingungen und die Ergebnisverantwortung nach einem einheitlichen System (Anhang 2) bewertet.

<sup>2</sup> Aus der Bewertung einer Stelle ergibt sich ein Funktionswert, der die Zuordnung der Stelle zu einer Gehaltsklasse bestimmt (funktionelle Lohnbestimmung). Die Anstellungsbehörde sowie die oder der Angestellte können bei der Funktionsbewertungskommission Antrag auf eine Überprüfung stellen.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat bestimmt die Mitglieder der Funktionsbewertungskommission. Ihr gehören an:

c) (geändert) eine Vertretung des Personalamtes sowie eine externe Fachperson; beide mit beratender Stimme.

<sup>5</sup> Die externe Fachperson führt den Vorsitz.

**Art. 5 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Die Anstellungsbehörde legt nach Rücksprache mit dem Personalamt im Rahmen der Anstellungsbedingungen den konkreten Lohn innerhalb einer funktionell bestimmten Gehaltsklasse fest.

**Art. 6 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (aufgehoben)

<sup>1</sup> In begründeten Fällen kann die Anstellungsbehörde für die Zeit der Einarbeitung oder der Entwicklung der individuellen Eigenschaften einen Anfangslohn von bis zu 5 % unterhalb des Minimums einer Gehaltsklasse festlegen.

Entwurf Regierungsrat, 5. Juli 2016

---

<sup>2</sup> Die Anstellungsbehörde kann mit Zustimmung des Personalamtes zur Gewinnung oder Erhaltung von besonders qualifizierten Angestellten in begründeten Ausnahmefällen einen bis zu 10 % über dem Maximum einer Gehaltsklasse liegenden Lohn gewähren.

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

**Art. 7 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

<sup>1</sup> Individuelle Lohnerhöhungen setzen eine gute Leistung voraus. Grundlage ist die Beurteilung der oder des Angestellten durch die vorgesetzte Stelle. Die Beurteilung ist schriftlich festzuhalten.

<sup>2</sup> Die vorgesetzte Stelle orientiert die Anstellungsbehörde auf dem Dienstweg über die Beurteilung und kann eine individuelle Lohnerhöhung für die oder den Angestellten beantragen.

<sup>3</sup> Die Anstellungsbehörde entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Lohnsumme über die individuellen Lohnerhöhungen der Angestellten.

**Art. 8 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

<sup>1</sup> Der Anspruch auf Abgeltungen ist im Arbeitsvertrag festzuhalten und ergibt sich aus dieser Verordnung und den Ausführungsvorschriften. Er beginnt mit dem Monat, in dem der massgebende Sachverhalt erfüllt ist, und endet mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

<sup>2</sup> Abgeltungen werden einzeln nach den tatsächlichen Umständen monatlich berechnet. Die Ausführungsvorschriften können monatliche Pauschalen festlegen.

<sup>3</sup> Bei Arbeitsverhinderung oder -unfähigkeit gilt Art. 44 PG.

**Art. 9 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 4** (aufgehoben), **Abs. 5** (aufgehoben)

<sup>1</sup> Pikettdienst wird als Präsenzdienst oder Bereitschaftsdienst geleistet:

- a) (neu) Präsenzdienst liegt vor, wenn Angestellte bei Abruf sofort am Arbeitsplatz zur Verfügung zu stehen und sich darum in unmittelbarer Nähe des Arbeitsplatzes aufzuhalten haben.

## Entwurf Regierungsrat, 5. Juli 2016

- b) (neu) Bereitschaftsdienst liegt vor, wenn sich Angestellte auf Abruf bereit zu halten haben, um innert einer vorgegebenen Frist am Arbeitsplatz zu erscheinen und die Arbeit aufzunehmen
- c) (neu) Bei Abruf der Arbeitsleistung während des Pikettdienstes, wird für die nun beginnende Arbeitszeit keine Pikettdienst-Entschädigung oder keine Pikettdienst-Zeitgutschrift mehr gewährt

<sup>2</sup> Angeordnete Arbeit ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit (Überstunden), das heisst in der Nacht von 19.00 bis 07.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, wird branchenüblich entschädigt. Die Ausführungsvorschriften können zusätzlich eine Zeitgutschrift von bis zu 20 % der geleisteten Arbeitszeit vorsehen.

<sup>4</sup> *Aufgehoben.*

<sup>5</sup> *Aufgehoben.*

**Art. 10 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert)

<sup>1</sup> Mit der Übernahme einer zeitlich befristeten Zusatzfunktion kann die Anstellungsbehörde einer oder einem Angestellten eine Zulage von bis zu 15 % des Lohnes gewähren, solange die Zusatzfunktion ausgeübt wird.

<sup>2</sup> Die Ausführungsvorschriften können monatliche Pauschalen festlegen.

**Art. 12 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert)

<sup>1</sup> Spesen sind Auslagen, die bei der Erfüllung dienstlicher Aufgaben anfallen wie für Reisen, Verpflegung und Unterkunft. Sie werden aufgrund der tatsächlichen Auslagen vergütet, soweit sie angemessen sind. In besonderen Fällen kann die Anstellungsbehörde im Arbeitsvertrag oder im Einzelfall eine pauschale Spesenentschädigung festlegen.

<sup>2</sup> Bei Dienstreisen werden in der Regel die Kosten für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel entschädigt. Sofern von der zuständigen Stelle bewilligt, werden die Kosten für die Benützung privater Motorfahrzeuge entschädigt.

**Art. 13 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (neu), **Abs. 3** (neu)

<sup>1</sup> Der Gesamtbetrag für Anerkennungsprämien darf 0.5 % der gesamten Lohnsumme nicht übersteigen.

Entwurf Regierungsrat, 5. Juli 2016

---

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt jährlich den Betrag, welcher der Kantonskanzlei, den Departementen und den Gerichten für die Ausrichtung von Anerkennungsprämien zur Verfügung gestellt wird. Die selbständigen Anstalten und Betriebe regeln die Zuständigkeit für die Ausrichtung von Anerkennungsprämien.

<sup>3</sup> Über die Ausrichtung der Anerkennungsprämie an einzelne Angestellte entscheidet die Anstellungsbehörde. Die Prämie beträgt maximal Fr. 3 000.- pro Jahr und Person.

**Art. 14 Abs. 1** (aufgehoben)

<sup>1</sup> *Aufgehoben.*

**Art. 15 Abs. 1**

<sup>1</sup> Ohne Funktionsbewertung werden in folgende Gehaltsklassen eingeteilt:

- |    |  |           |
|----|--|-----------|
| c) | (neu) Ratschreiber-Stellvertreter/In       | Klasse 18 |
| d) | (neu) Leiterin / Leiter Staatsanwaltschaft | Klasse 19 |

**Titel nach Art. 15**

**(aufgehoben)** (2.2.)

**Art. 16**

*Aufgehoben.*

**Art. 17**

*Aufgehoben.*

**Art. 20 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Polizeiangehörigen werden in folgende Gehaltsklassen eingeteilt:

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| e) | (geändert) Wachtmeisterin/Wachtmeister | Klasse 9 |
|----|--|----------|

Entwurf Regierungsrat, 5. Juli 2016

---

**Titel nach Art. 20**

**(aufgehoben)** (3.)

**Art. 21**

*Aufgehoben.*

**II.**

*Keine Fremdänderungen.*

**III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

**IV.**

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.